



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Merkbuch für die Denkmalpflege

Dethlefsen, Richard

Königsberg i. Pr., 1927

IV. Vorgeschichtliche Denkmäler.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76058)

134. Allgemein ist darauf zu achten,
daß das Tagewasser abgeleitet wird,
daß das Erdreich am Fuß der Ruinen nicht
entfernt, der Mauerfuß nicht bloßgelegt wird,
daß das Mauerwerk von allem Wachstum frei-
gehalten wird,
daß mit Einsturz drohende Teile unterstützt werden,
daß die Mauerkronen gegen den Wetterangriff
durchaus geschützt werden,
daß das Malerische durch keine Zufügung zerstört
wird,
daß notwendige Stützungen und dergl. mehr dem
Auge des Beschauers möglichst verborgen
bleiben, womit allerdings dem Allerübelsten,
der Utrappe keineswegs das Wort geredet
werden soll.

IV. Vorgesichtliche Denkmäler.

135. Vorgesichtliche Denkmäler sind alle
Bodenaltertümer, insbesondere Steinsetzungen,
Siedlungsreste, Schwedenschanzen, Burgwälle,
Einzelgräber, Fliehburgen, Gebüde, Gräberfelder,
Grundmauern, Hügelgräber, Pfahlroste, Kleinfunde
aus Bronze, Eisen, Glasfluß, Gold, Holz, Horn,
Knochen, Silber, Stein, Ton.

136. Wo sich Anzeichen solcher Funde zeigen,
Eigentümlichkeiten des Bodens sie vermuten lassen
oder Einzelfunde zu Tage treten, ist unter allen
Umständen sofort Anzeige zu machen und die Sach-
verständigen sind zu benachrichtigen, entweder der
Provinzialkonservator oder der Direktor des Pro-
vinzialmuseums, bezw. der Vertrauensmann für die

Vorgeschichte: In Ostpreußen sind das z. Zt. Professor Dr. Dethleffen, Fernruf 1192 und Museumsdirektor Dr. Gaerte, Fernruf 3725, beide im Schloß in Königsberg.

Das weitere Verfahren regelt das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914.

137. Ueber Tage liegende vorgeschichtliche Denkmale, wie Burgwälle, Fliehburgen, Hügelgräber, Schwedenschanzen, Steinsetzungen sollen nicht zur Bodenentnahme angeschnitten oder zur Steingewinnung beraubt, sondern achtsam erhalten werden, sie sind tunlichst in öffentlichen Besitz zu bringen.

138. Bodenaltertümer genießen gesetzlichen Schutz. Ein unbefugtes Eingreifen in sie ist strafbar.

V. Naturdenkmäler.

139. Naturdenkmäler können alle Erzeugnisse der lebendigen wie der toten Natur sein, soweit sie für die betreffende Landschaft einen Seltenheits- oder sonst besonderen Wert haben.

Solche Erzeugnisse der toten Natur sind z. B. erratische Blöcke, Bodenschichtungen, Geländebildungen, Mineralvorkommen, Moränen; Erzeugnisse der lebendigen und der toten Natur sind schöne Landschaften, Ausblicke; Erzeugnisse der lebendigen Natur sind einerseits besonders schöne, andererseits seltene Vorkommen aus allen Gebieten des Tier- und des Pflanzenreiches.

140. Der Schutz schöner Bäume, schöner Pflanzengruppen, schöner Ausblicke, schöner Tiere,